AMTSBLATT

GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

OT Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Rote Jahne, Paschwitz, Bunitz, Mölbitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau, Winkelmühle

Ausgabe Nr. 21 / 1. Jahrgang vom 13.10.2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde	**2**
Gemeindeverwaltung informiert	**27**
Vereine und Verbände	**27**
Impressum / Redaktionsschlüsse	**28**

Öffentliche Bekanntmachungen

Ortschaftsrat Paschwitz

Einladung

zur 7. Sitzung des Ortschaftsrates Paschwitz findet am **Donnerstag, d. 20.10.2022 um 19.30 Uhr** in der Dorfbegegnungsstätte Paschwitz, Alte Dorfstr. 3 in 04838 Doberschütz OT Paschwitz

Tagesordnung:
1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit
2. Fragen von Einwohnern
3. Zustimmung zur Veräußerung einer Waldfläche Gemarkung Paschwitz
4. Beratung: Tempo 30 Zone im Mühlweg OT Paschwitz
5. Informationen / Sonstiges

gez. Thalheim
Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Doberschütz

Einladung

zur 11. Sitzung des Ortschaftsrates Doberschütz am **Montag, d. 24.10.2022 um 19.30 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17 in 04838 Doberschütz

Tagesordnung:
1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit
2. Bestätigung der Niederschrift vom 12.09.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes „Eilenburger Chaussee“ OT Doberschütz
5. Vorbereitung Volkstrauertag
6. Sonstiges/Informationen

gez. Donath
Ortsvorsteher

Der Gemeinderat und seine Ausschüsse fassten in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Bauausschuss 15.09.2022

49/2022 Antrag auf Baugenehmigung; F. Plagge im OT Sprotta-Siedlung

50/2022 Antrag auf Baugenehmigung; Gemeinde Doberschütz im OT Mörtitz

51/2022 Antrag auf Baugenehmigung; Siedlerverein Sprotta-Siedlung e.V. im OT Sprotta-Siedlung

52/2022 Antrag auf Baugenehmigung; Deutsche Funkturm GmbH im OT Doberschütz

53/2022 Antrag auf Vorbescheid; K. Klömich im OT Battaune

54/2022 Antrag auf Vorbescheid; J. Stichel Schwarzbachhof im OT Sprotta

55/2022 Verkauf Flurstück 24/81, Flur 5, Gemarkung Mörtitz

56/2022 Kauf Eigentumsanteil Flst. 38/36, Flur 4, Gemarkung Doberschütz

Gemeinderat 29.09.2022

57/2022 Beschluss Billigung und Offenlegung 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Rote Jahne“

58/2022 Beschluss Billigung und Offenlegung 2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz

59/2022 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Am Sonnenwinkel“ OT Sprotta- Siedlung

60/2022 Grundstücksübertragung der Flst. 92/45 und 92/55 der Fl. 1 der Gemarkung Sprotta

61/2022 Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Doberschütz

62/2022 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz

63/2022 Vergabe Straßennamen im Wohngebiet "Paschwitzer Landstraße" OT Sprotta-Siedlung

64/2022 Vergabe Straßennamen "Zur Alten Schmiede" OT Mörtitz

65/2022 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Doberschütz

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 mit Beschluss Nr. …./2022 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Kinderkrippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft der Gemeinde Doberschütz.

Kindertagesstätte „Zwergenwald“, Sprottaer Str. 13 ,Doberschütz OT Battaune

Kindertagesstätte „Landmäuse“, M.-Brautzsch-Str.3, Doberschütz OT Doberschütz

Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“, Schulgasse 6, Doberschütz OT Mörtitz

Kindertagesstätte „ Storchennest“, Lindenallee 3, Doberschütz OT Sprotta

Kindertagesstätte „Siedlerzwerge“, Straße der Freiheit 23, Doberschütz OT Sprotta-Siedlung

§ 2 Träger

Die Kindertageseinrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Gemeinde Doberschütz werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Die Inanspruchnahme begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich als Auftrag der ganzheitlichen Bildung, Erziehung sowie Betreuung nach § 2 SächsKitaG.

§ 4 Aufnahme

(1) Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§ 3 SächsKitaG sowie § 24 Abs. 2 SGB VIII) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis Schuleintritt, dem bedarfsgerechten Angebot für Kinder von 0 – 1 Jahre und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse, werden Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen.

Es werden vorrangig Kinder mit dem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in der Gemeinde Doberschütz berücksichtigt.

Fremdkinder (Kinder mit Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden) können nach § 4 SächsKitaG mit der Bestätigung der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden. Der Antrag zur Anmeldung soll in der Regel mindestens sechs Monate vorher in der gewünschten Kindertageseinrichtungen abgegeben werden.

(2) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, das Betreuungsverhältnis sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und von sonstigen Entgelten haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, soweit erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X und § 3 SächsDSDG.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Diese Untersuchung soll nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

Es ist weiterhin nachzuweisen, dass das Kind alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder es ist zu erklären, dass die Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilt wird. Ferner ist ein Dokument vorzulegen, dass eine ärztliche Impfberatung erfolgt ist.

(4) Eine Schutzimpfung gegen Masern ist nach § 20 (ab Abs. 8) Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachzuweisen. Nachzuweisen sind ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern. Bei medizinischer Kontraindikation kann die Aufnahme nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen (gemäß § 20 Abs. 9 IfSG). Bei Nichteinhaltung wird das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen.

Das Betreuungsverhältnis der Kinder endet automatisch am 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, bzw. die vierte Klasse abschließt.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Doberschütz wechselt. Auch bei Änderungen des Betreuungsangebotes innerhalb der Trägerschaft bedarf es keiner Kündigung.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur fristlosen, schriftlichen Kündigung des Platzes aus wichtigem Grund (z.B. nachweisbar kurzfristiger Wohnort- oder Schulwechsel, Zahlungsrückstände der Elternbeiträge). Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternrat festgelegt.

(1) Die Einrichtungen sind montags bis freitags (außer Feiertage) wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte „Zwergenwald“ von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kindertagesstätte „Landmäuse“ von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ von 6.30 Uhr bis 16.15 Uhr

Kindertagesstätte „Storchennest“ von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kindertagesstätte „Siedlerzwerge“ von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr

(2) Während der Schulferien bleibt das bedarfsgerechte Angebot der Horte erhalten.

(3) Die Kinder sind bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung zu übergeben und pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Bei Bedarf können abweichende Öffnungszeiten in der Kindereinrichtung mit dem Träger vereinbart werden. Zusätzliche Betreuungszeiten müssen zusätzlich (nach Gebührensatzung) bezahlt werden.

(4) Folgende Betreuungszeiten werden ausschließlich in einem festen Zeitrahmen angeboten:

Betreuungszeit 4,5 Stunden von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Betreuungszeit 6,0 Stunden von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Betreuungszeit 7,0 Stunden von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

(5) Für die gleichzeitige Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung kann die Kindertageseinrichtung an zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres geschlossen werden. Die Eltern werden zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert.

(6) An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen erfolgt keine Betreuung. In den Weihnachtsferien bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Ein Hinweis über diese Schließtage an die Eltern erfolgt jeweils im Vorjahr. Bei nachgewiesenem

Bedarf (z.B. Nachweis Arbeitgeber) wird eine Notfallbetreuung in einer der fünf Einrichtungen vorgehalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(7) Muss eine Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, Baumaßnahmen) geschlossen bleiben oder nur ein eingeschränkter Regelbetrieb angeboten werden kann, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon unterrichtet. Dies schließt die Kürzung des Elternbeitrages gemäß Betreuungsvertrag aus.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Während eines Kalenderjahres sollten die Erziehungsberechtigten ihren Kindern 10 Tage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.

(2) Soll das Kind den Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Wird das Kind durch andere Personen abgeholt, so ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen (Abholberechtigung). Diese Personen müssen sich ausweisen können.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit einer pädagogischen Fachkraft und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit bei einer pädagogischen Fachkraft wieder ab. Mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person beginnt deren Aufsichtspflicht, auch wenn sie sich noch im Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Einrichtung.

(4) Das Fernbleiben eines Kindes ist noch am gleichen Tag (nach Möglichkeit bis 8 Uhr) von den Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten entsprechend der aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes ist dies durch den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (entsprechend der Wiederzulassungsrichtlinie für Infektionskrankheiten in der jeweils gültigen Fassung). Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, ist es zur Vermeidung der Ansteckung und im eigenen Interesse sofort/schnellstmöglich abzuholen.

(6) Ein Betreuungsanspruch für erkrankte Kinder besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten nach Bedarf Gelegenheit zu einem Gespräch.

(2)Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten in der Kindertageseinrichtung auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Eltern und gleichzeitig das Gesundheitsamt des Landratsamtes zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung die Pflicht, den Träger und das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen umgehend in Kenntnis zu setzen.

(4) Alle nicht in der Benutzungssatzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden u.a. in der Hausordnung geregelt.

§ 9 Elternmitwirkung

Die Erziehungsberechtigten wirken durch den Elternrat und die Elternversammlung an der Arbeit der Kindertageseinrichtung nach § 6 SächsKitaG mit. Die Eltern sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

§ 10 Medikamentengabe

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (lebensnotwendig oder lebensbedrohlich) verabreicht, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt und eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurde und diese bei der Leitung hinterlegt wird. Die Medikamente müssen dem Betreuungspersonal persönlich durch den Erziehungsberechtigten in der Originalverpackung übergeben werden. Das Medikament ist von den Erziehungsberechtigten zu beschriften mit: Name des Kindes, Verfallsdatum des Medikamentes und Dosierung. Nicht mehr benötigte oder verfallene Medikamente werden den Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

§ 11 Versicherung

(1) Die Unfallversicherung der Kinder regelt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haftet der Träger der Kindertageseinrichtung nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Es wird daher empfohlen, vorbeugend diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 12 Essenversorgung

In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Doberschütz eine Essenversorgung über einen Fremdanbieter sicher. Die Versorgung mit Speisen wird privatrechtlich zwischen den Personensorgeberechtigten und dem durch die Gemeinde vertraglich gebundenen Versorgungsunternehmen geregelt.

§ 13 Benutzungsgebühren/Elternbeiträge

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder der Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

(2) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß dem SGB VIII in Verbindung mit den SGB XII eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Erziehungsberechtigten des Kindes die Gebühr zu entrichten. Dieser Bescheid muss nach Erteilung der Kostenübernahme durch das Jugendamt in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Doberschütz vom 26.08.2010, sowie deren 1. Änderungssatzung vom 23.06.2011 außer Kraft.

Doberschütz, den 29.09.2022

Märtz, Bürgermeister

<u>Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:</u>

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz

(Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Doberschütz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtungen besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß Abs. 3 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Doberschütz festgesetzt.
(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.10.2018 außer Kraft.

Doberschütz, den 29.09.2022

GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

Märtz, Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Doberschütz vom 29.09.2022

(1) Der Elternbeitrag beträgt

Kinderkrippe gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungszeit	10 Std.	9 Std.	7 Std. *	6 Std. *	4,5 Std. *
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	261,11	235,00	182,78	156,67	117,50
2. Kind	156,67	141,00	109,67	94,00	70,50
3. Kind	52,22	47,00	36,56	31,33	23,50
4. Kind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Kindergarten gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG

Betreuungszeit	10 Std.	9 Std.	7 Std. *	6 Std. *	4,5 Std. *
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	134,44	121,00	94,11	80,67	60,50
2. Kind	80,67	72,60	56,47	48,40	36,30
3. Kind	26,89	24,20	18,82	16,13	12,10
4. Kind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hort gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG

Betreuungszeit				5 Std.	6 Std.
				Euro	Euro
1. Kind				58,75	70,50
2. Kind				35,25	42,30
3. Kind				11,75	14,10
4. Kind				0,00	0,00

* gemäß § 6 Abs. 4 Benutzungssatzung (feste Betreuungszeiten)

(2) Der Elternbeitrag für Alleinerziehende beträgt

Kinderkrippe

Betreuungszeit	10 Std.	9 Std.	7 Std. *	6 Std. *	4,5 Std. *
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	235,00	211,50	164,50	141,00	105,75
2. Kind	141,00	126,90	98,70	84,60	63,45
3. Kind	47,00	42,30	32,90	28,20	21,15
4. Kind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Kindergarten

Betreuungszeit	10 Std.	9 Std.	7 Std. *	6 Std. *	4,5 Std. *
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	121,00	108,90	84,70	72,60	54,45
2. Kind	72,60	65,34	50,82	43,56	32,67
3. Kind	24,20	21,78	16,94	14,52	10,89
4. Kind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hort

Betreuungszeit				5 Std.	6 Std.
				Euro	Euro
1. Kind				52,88	63,45
2. Kind				31,73	38,07
3. Kind				10,58	12,69
4. Kind				0,00	0,00

* gemäß § 6 Abs. 4 Benutzungssatzung (feste Betreuungszeiten)

(3) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 7,18 €
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,99 €
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,42 €

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 15,00 € fällig.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

1. Straßenbeschreibung:

Der Weg "Kirchberg" liegt in der Gemarkung Paschwitz und ist im Straßenbestandsverzeichnis der Ortschaft Paschwitz unter der lfd. Nr. 18/1 als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Beschreibung des Anfangspunktes:

Ortsstraße „Mühlweg", OT Paschwitz
0,000 km

Beschreibung des Endpunktes:

Östliche Grenze des Flurstücks 71, Flur 3, Gemarkung Paschwitz
0,576 km

2. Verfügung:

2.1. Der unter 1. bezeichnete Weg mit einer Länge von 0,576 km wird eingezogen.

3. Einzuziehendes Flurstück:

71 der Flur 3 in der Gemarkung Paschwitz

4. Wirksamwerden der Verfügung:

mit Bekanntgabe

5. Gründe:

5.1 Der Weg „Kirchberg" hat keine allgemein öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Der einzuziehende Weg wurde überackert und dient vorrangig der Feldbewirtschaftung. Die Einziehung des Weges erfolgt nach § 8 SächsStrG.
5.2. Die Verfügung nach Nummer 2. kann während der üblichen Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz – Bauverwaltung – Zimmer 14, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Montag von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.30 Uhr und
Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr
eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen.

Doberschütz, den 04.10.2022

GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

Märtz, Bürgermeister

Maßstab 1:4.000, Kirchberg, OT Paschwitz

Auszug aus dem Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschütz

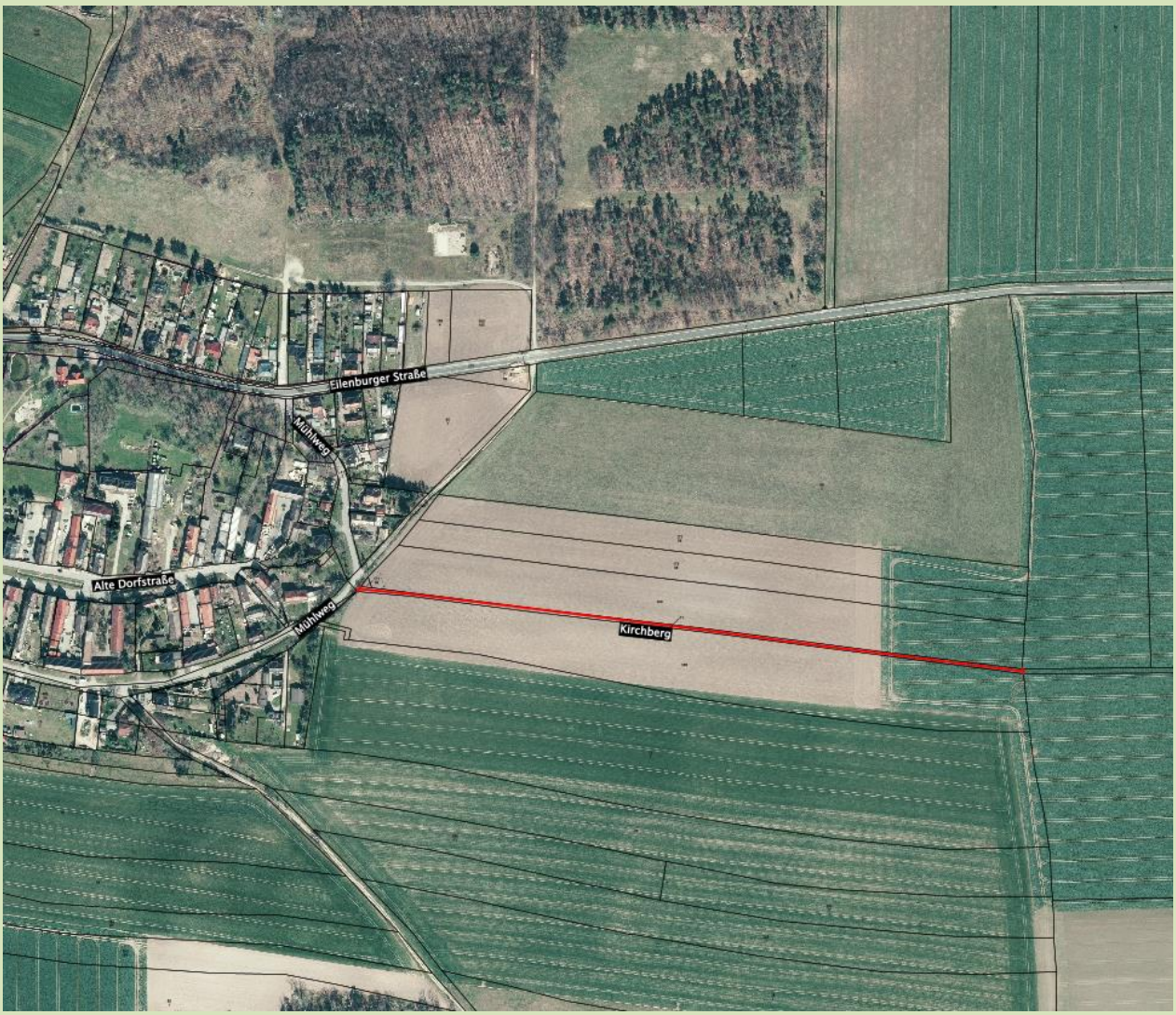

Legende

Einziehung der Widmung

Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

1. Straßenbeschreibung:

Der Weg "Weg am Übungsplatz" liegt in der Gemarkung Paschwitz und ist im Straßenbestandsverzeichnis der Ortschaft Paschwitz unter der lfd. Nr. 11/1 als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Beschreibung des Anfangspunktes:

Kreisstraße „K 7407"
0,000 km

Beschreibung des Endpunktes:

In Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 140/1, Flur 2, Gemarkung Paschwitz
0,557 km

2. Verfügung:

2.1. Der unter 1. bezeichnete Weg mit einer Länge von 0,557 km wird eingezogen.

3. Einzuziehendes Flurstück:

384, 311/83, 308/81, 382 und 322/80 der Flur 2 in der Gemarkung Paschwitz

4. Wirksamwerden der Verfügung:

mit Bekanntgabe

5. Gründe:

5.1 Der Weg „Weg am Übungsplatz" hat keine allgemein öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Der einzuziehende Weg wurde überackert und dient vorrangig der Feldbewirtschaftung. Die Einziehung des Weges erfolgt nach § 8 SächsStrG.

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2. kann während der üblichen Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz – Bauverwaltung – Zimmer 14, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Montag von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.30 Uhr und
Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr
eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen.

Doberschütz, den 04.10.2022

Märtz, Bürgermeister

Maßstab 1:5000, Weg am Übungsplatz, OT Paschwitz
Auszug aus dem Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschütz

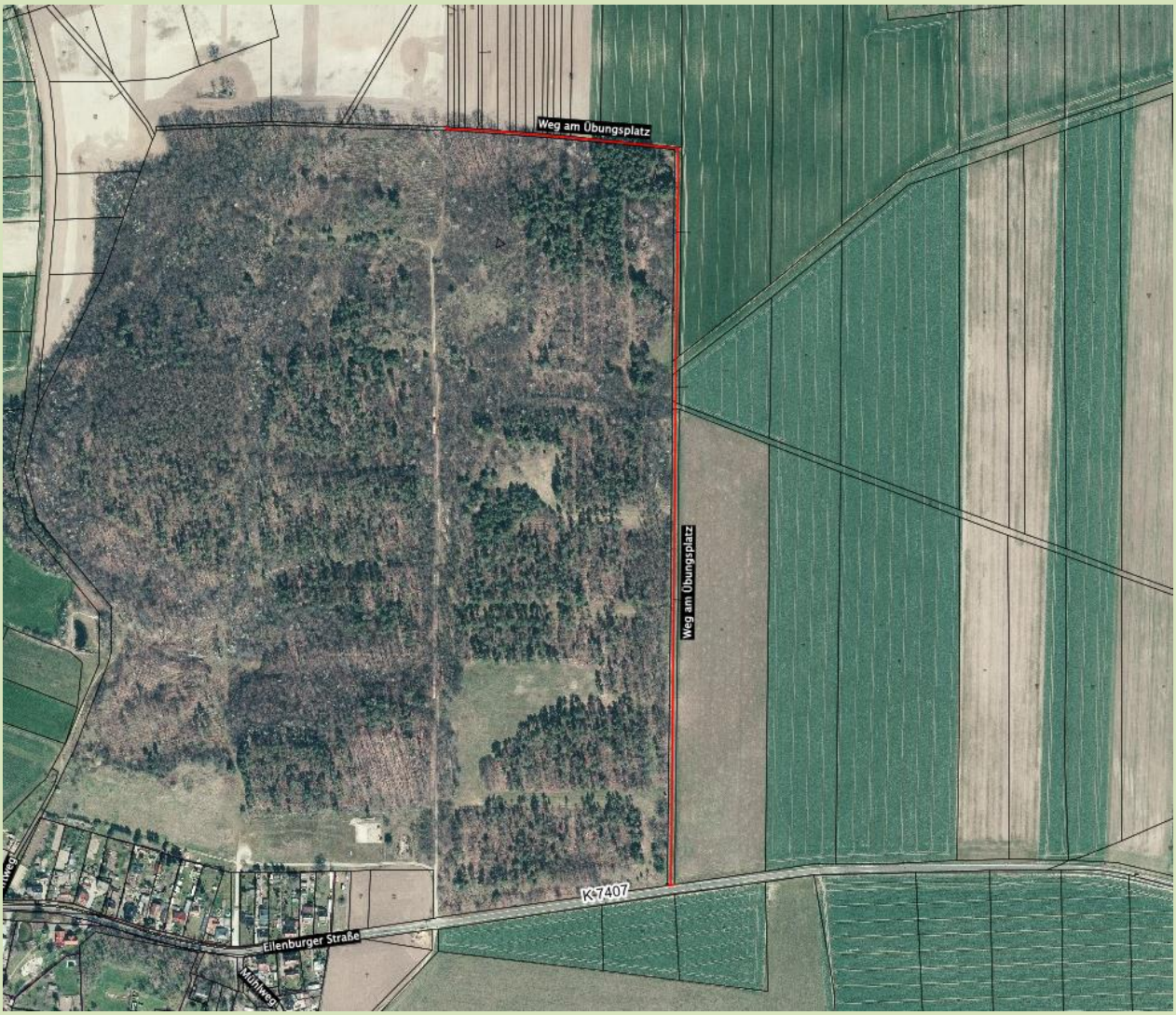

Legende

Einziehung der Widmung

Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

1. Straßenbeschreibung:

Der Weg "Mittelweg" liegt in der Gemarkung Paschwitz und ist im Straßenbestandsverzeichnis der Ortschaft Paschwitz unter der lfd. Nr. 10/1 als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Beschreibung des Anfangspunktes:

Weg „Weg am Übungsplatz"
0,000 km

Beschreibung des Endpunktes:

Gemeindeverbindungsstraße „GVS Doberschütz-Mölbitz"
1,110 km

2. Verfügung:

2.1. Der unter 1. bezeichnete Weg mit einer Länge von 1,110 km wird eingezogen.

3. Einzuziehendes Flurstück:

308/81 der Flur 2 in der Gemarkung Paschwitz

4. Wirksamwerden der Verfügung:

mit Bekanntgabe

5. Gründe:

5.1 Der Weg „Mittelweg" hat keine allgemein öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Der einzuziehende Weg wurde überackert und dient vorrangig der Feldbewirtschaftung. Die Einziehung des Weges erfolgt nach § 8 SächsStrG.

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2. kann während der üblichen Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz – Bauverwaltung – Zimmer 14, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Montag von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.30 Uhr und
Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr
eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur

Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen.

Doberschütz, den 04.10.2022

Märtz, Bürgermeister

Maßstab 1:4.300, Mittelweg, OT Paschwitz
Auszug aus dem Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschütz

Legende

Einziehung der Widmung

Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

1. Straßenbeschreibung:

Der Weg "Zufahrt zum Übungsplatz" liegt in der Gemarkung Paschwitz und ist im Straßenbestandsverzeichnis der Ortschaft Paschwitz unter der lfd. Nr. 6/1 als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Beschreibung des Anfangspunktes:

Weg „Alte Strellner Straße"
0,000 km

Beschreibung des Endpunktes:

südöstliche Grenze des Flurstücks 312/83, Flur 2, Gemarkung Paschwitz
0,181 km

2. Verfügung:

2.1. Der unter 1. bezeichnete Weg mit einer Länge von 0,181 km wird eingezogen.

3. Einzuziehendes Flurstück:

312/83 der Flur 2 in der Gemarkung Paschwitz

4. Wirksamwerden der Verfügung:

mit Bekanntgabe

5. Gründe:

5.1 Der Weg „Zufahrt zum Übungsplatz" - lfd. Nr. 6/1 - hat keine allgemein öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Der einzuziehende Weg wurde überackert und dient vorrangig der Feldbewirtschaftung. Die Einziehung des Weges erfolgt nach § 8 SächsStrG.

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2. kann während der üblichen Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz – Bauverwaltung – Zimmer 14, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Montag von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.30 Uhr und
Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr
eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen.

Doberschütz, den 04.10.2022

Märtz, Bürgermeister

Maßstab 1:2.500, Zufahrt zum Übungsplatz, lfd. Nr. 6/1, OT Paschwitz
Auszug aus dem Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschütz

Legende

Einziehung der Widmung

Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

1. Straßenbeschreibung:

Der Weg "Zufahrt zum Übungsplatz" liegt in der Gemarkung Paschwitz und ist im Straßenbestandsverzeichnis der Ortschaft Paschwitz unter der lfd. Nr. 7/1 als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Beschreibung des Anfangspunktes:

Weg „Alte Strellner Straße"
0,000 km

Beschreibung des Endpunktes:

südliche Grenze des Flurstücks 386, Flur 2, Gemarkung Paschwitz
0,312 km

2. Verfügung:

2.1. Der unter 1. bezeichnete Weg mit einer Länge von 0,312 km wird eingezogen.

3. Einzuziehendes Flurstück:

386, 307/9 und 385 der Flur 2 in der Gemarkung Paschwitz

4. Wirksamwerden der Verfügung:

mit Bekanntgabe

5. Gründe:

5.1 Der Weg „Zufahrt zum Übungsplatz" - lfd. Nr. 7/1 - hat keine allgemein öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Der einzuziehende Weg wurde überackert und dient vorrangig der Feldbewirtschaftung. Die Einziehung des Weges erfolgt nach § 8 SächsStrG.

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2. kann während der üblichen Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz – Bauverwaltung – Zimmer 14, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Montag von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.30 Uhr und
Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr
eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen.

Doberschütz, den 04.10.2022

Märtz, Bürgermeister

Maßstab 1:2.000, Zufahrt zum Übungsplatz, lfd. Nr. 7/1, OT Paschwitz
Auszug aus dem Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschütz

Legende

Einziehung der Widmung

Bekanntgabe Beschluss 64/2022 des Gemeinderates vom 29.09.2022 zur Vergabe Straßennamen "Zur Alten Schmiede" OT Mörtitz

Der Gemeinderat beschließt das Flurstück 6/19, der Flur 3, Gemarkung Mörtitz
Anfangspunkt: Grenzpunkt der Flurstücke 6/26 und 6/27, Flur 3, Gemarkung Mörtitz
Endpunkt: Grenzpunkt der Flurstücke 6/31 und 6/24, Flur 3, Gemarkung Mörtitz

„Zur Alten Schmiede“

zu benennen.
Das Bauamt wird beauftragt, die Hausnummern für die anliegenden Grundstücke zu vergeben.

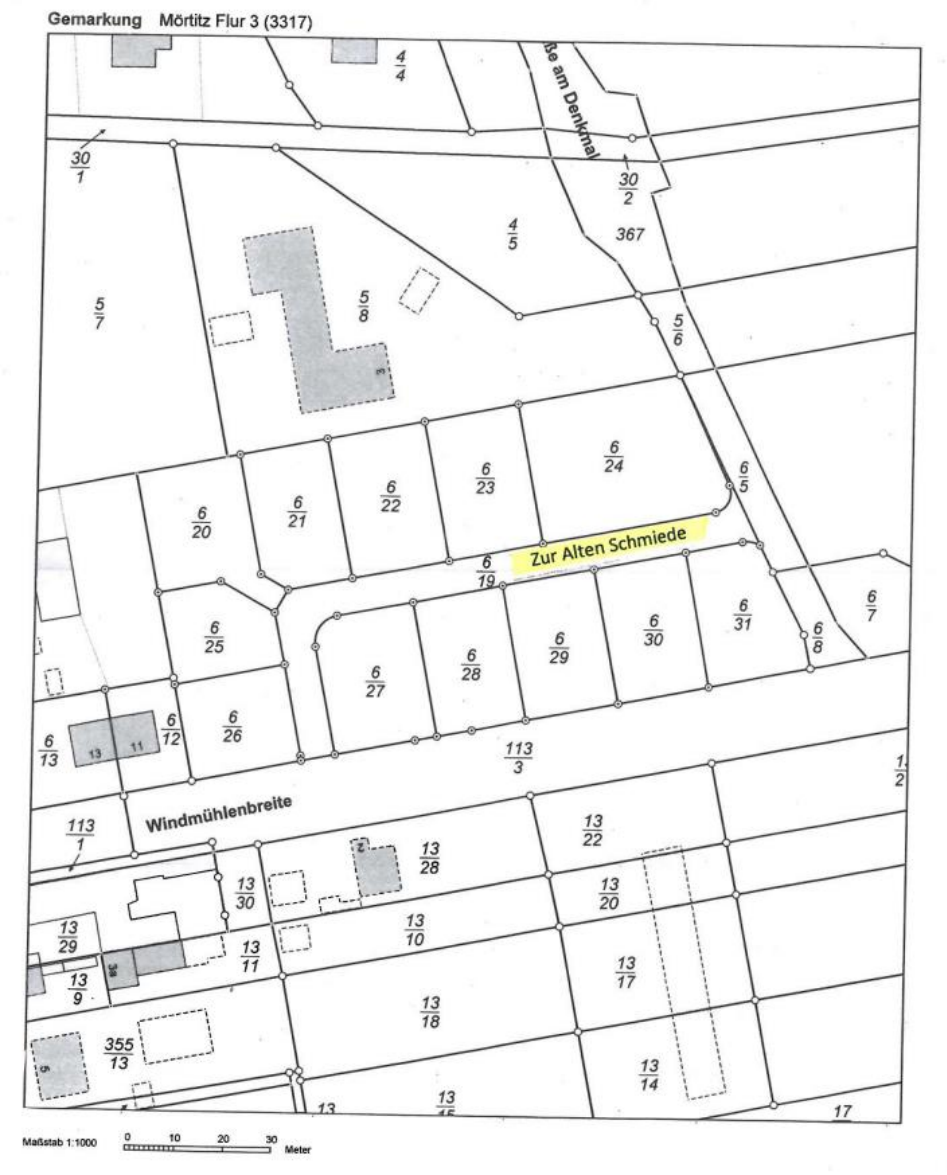

Bekanntgabe Beschluss 63/2022 des Gemeinderates vom 29.09.2022 zur Vergabe Straßennamen im Wohngebiet "Paschwitzer Landstraße" OT Sprotta-Siedlung

Der Gemeinderat beschließt das Flurstück 92/54 der Flur 1, Gemarkung Sprotta
Anfangspunkt: Grenzpunkt der Flurstücke 92/53 und 92/44, Flur 1, Sprotta
Endpunkt: Grenzpunkt der Flurstücke 92/29 und 92/45, Flur 1, Sprotta

„ Hansenweg“

zu benennen.
Das Bauamt wird beauftragt, die Hausnummern für die anliegenden Grundstücke zu vergeben.

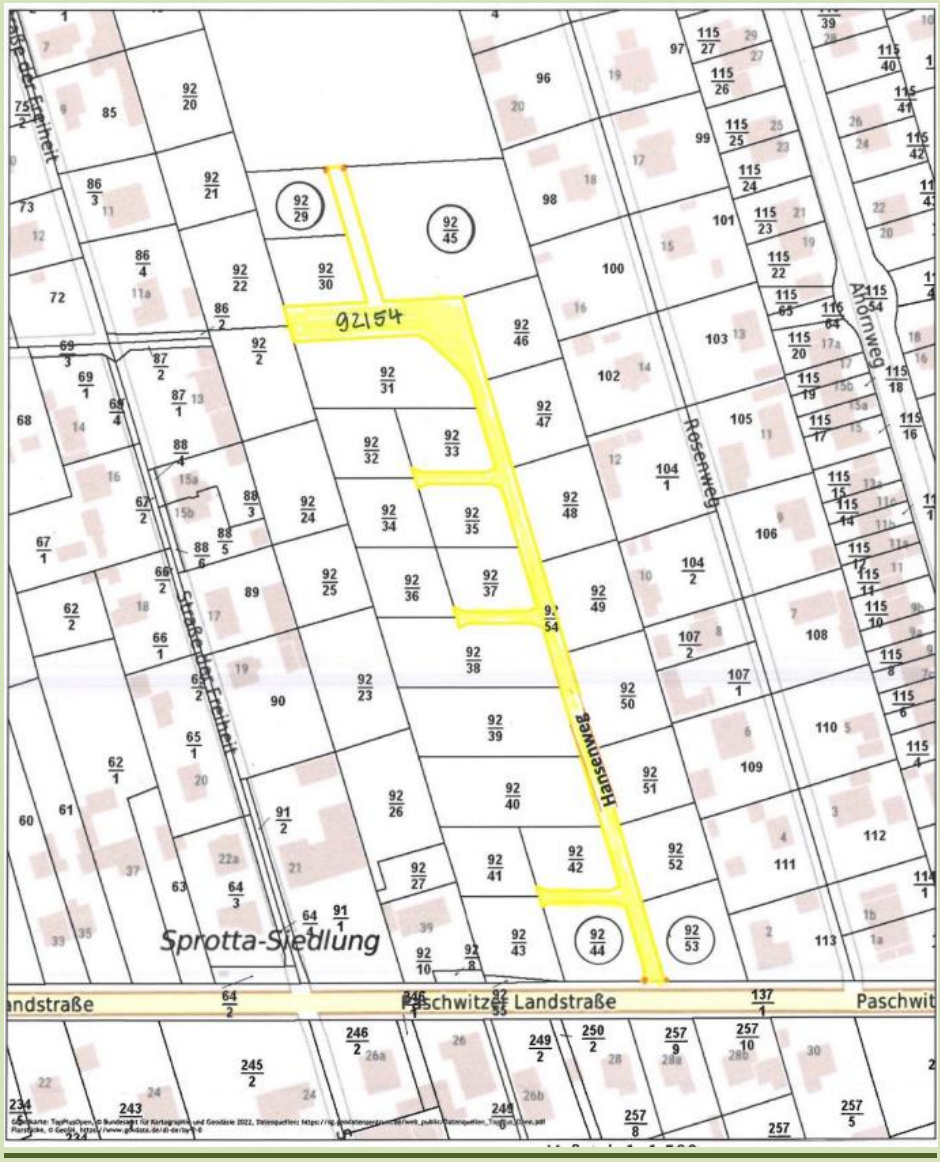

Gemeindeverwaltung informiert

➢ Termine Grünschnittannahme

Im Bauhof der Gemeinde Doberschütz (Gewerbegebiet Sprotta-Paschwitz, Gehrenstraße 2) erfolgt für Einwohner der Gemeinde Doberschütz an folgenden Tagen die kostenlose **Annahme von Grünverschnitt** (kein Holz oder Geäst):

Freitag, **28.10.2022** von 9.00 bis 16.00 Uhr

Samstag, **29.10.2022** von 9.00 bis 12.00 Uhr

➢ Öffnungszeiten Verwaltung

Die Verwaltung ist zu den folgenden Öffnungszeiten für Ihre Anliegen da

Montag **09.00 bis 12.00 Uhr**
Dienstag **09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr**
Donnerstag **09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr**
Telefonisch erreichbar unter 034244/5400

Vereine, Verbände und Sonstige

Gesundheitsamt bietet wieder Grippeschutzimpfungen an

Ergänzend zu den niedergelassenen Ärzten bietet Nordsachsens Gesundheitsamt an seinen Standorten in Torgau (Südring 17) und Delitzsch (Richard-Wagner-Straße 9a) auch in diesem Jahr wieder Impfungen zum Schutz vor dem Influenza-Virus an – immer zur regulären Sprechstunde an den Dienstagnachmittagen sowie an den beiden Impfaktionstagen 25. und 27. Oktober 2022 jeweils von 8.30 Uhr bis 16 Uhr.

Für die Grippeschutzimpfung muss telefonisch vorab ein Termin vereinbart werden – für Torgau unter 03421-758-6303 bei Anja Viereckl, für Delitzsch unter 03421-758-6344 bei Sibylle Hrsto. Zum Termin mitzubringen sind der Impfausweis und die Chipkarte der Krankenkasse.

„In diesem Jahr können wir zwei verschiedene Impfstoffe anbieten: den bekannten Vierfachimpfstoff Influsplit und den neuen, höher dosierten Impfstoff Efluelda“, sagt Gesundheitsamtsleiterin Dr. Steffi Melz. „Letzterer wird Menschen ab 60 Jahren empfohlen, da das Immunsystem im Alter nicht mehr so aktiv arbeitet.“

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Doberschütz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz, Herr Roland Märtz
Redaktion: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Ansprechpartnerin: Frau Anja Behr, Tel. 034244/54018, Fax: 034244/50344,
E-Mail: anja.behr@doberschuetz.de

Das Amtsblatt mit den Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erscheint vierzehntägig jeweils donnerstags in digitaler Form auf der Homepage www.doberschuetz.eu.

Die Bekanntmachungen werden weiterhin auch im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und den Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zschepplin (im gleichen Erscheinungsrhythmus) abgedruckt, welches jedem Haushalt per Post zugestellt wird.

Für die Veröffentlichungen im Amtsblatt sind die u.g. Redaktionsschlüsse zu beachten. Später eingegangene Mails können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichungen sind ausschließlich per Mail im Word-Format an anja.behr@doberschuetz.de zu senden. Fotos, Zeichnungen etc. sind mit dem Namen des Verfassers zu kennzeichnen und als extra Datei zu senden.

Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss (17 Uhr)
27.10.2022	18.10.2022
10.11.2022	01.11.2022
24.11.2022	15.11.2022
08.12.2022	29.11.2022
22.12.2022	13.12.2022 (schon 15 Uhr)